

# SATZUNG

## Verbandsgruppe Chemnitz ( VG 0901 Chemnitz )

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, Sitz und Gründungstag

Die Verbandsgruppe ( VG ) führt den Namen „ Verbandsgruppe Chemnitz “.

Sitz der Verbandsgruppe ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden.

Gründungsdatum ist der 01.07.1990.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

2.1. Die VG Chemnitz ist die Vereinigung aller in ihr angeschlossenen Skatvereine.

2.2. Zweck der VG ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bestimmungen und geltenden Ordnungen des Deutschen Skatverbandes und des Sächsischen Skatverbandes, als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, die geistigen Fähigkeiten zu fördern sowie gesellschaftlich verbindend zu wirken.

2.3. Die VG fördert die Bildung und Entwicklung von Skatvereinen.

2.4. Die Mitglieder der VG werden über das „ Sachsen- As “ und eigene geeignete Informationsträger über das aktuelle Geschehen in der VG unterrichtet.

2.5. Die VG führt jährlich die Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft durch.

Die Erstplatzierten werden zur den Meisterschaften des SSKV delegiert.

2.6. Die VG führt den Ligaspielbetrieb durch.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Die VG verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und des Vereinsförderungsgesetzes.

3.2. Die Mittel der VG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### II. Mitgliedschaft

#### § 4 Mitglieder

4.1. Mitglieder der VG sind ordentliche Mitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder sind die in den territorialen Grenzen der VG gegründeten Skatvereine, denen Skatspielerinnen und Skatspieler angehören.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluß des Vorstandes und/ oder der Jahreshauptversammlung der VG.

5.2. Der Vorstand der VG kann eine vorläufige Aufnahme beschließen.

#### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft in der VG erlischt durch:

- a) Auflösung eines Skatvereines
- b) Kündigung
- c) Ausschluß

6.2. Die Auflösung eines Skatvereines oder deren Kündigung der Mitgliedschaft darf nur erfolgen, wenn auf einer vorangegangenen Jahreshauptversammlung des Skatvereines ein entsprechender Beschluß mit Dreiviertelmehrheit gefaßt worden ist.

6.3. Ein Ausschluß erfolgt durch die Jahreshauptversammlung der VG.

Er ist nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen zulässig:

- a) wenn die in § 8 und § 9 der Satzung vorgegebenen Pflichten der Mitglieder gröblichst verletzt und diese Pflichtverletzungen trotz erfolgter Abmahnung durch den VG Vorstand fortgesetzt werden.
- b) Wenn das Mitglied seinen gegenüber der VG eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristensetzung unter Androhung des Ausschlusses durch den VG Vorstand nicht nachkommt.

### § 7 **Rechte der Mitglieder**

7.1. Die Skatvereine regeln innerhalb ihres Bereiches alle mit der Pflege des Skatsportes zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlußfähigkeit der Organe des DSkV und des SSkV vorbehalten sind.

7.2. Sie wirken durch die Teilnahme am Sächsischen Skatkongreß und/oder der Jahreshauptversammlung/ Verbandstag mit.

### § 8 **Eingriff in die Rechte**

8.1. Wenn gegen die Satzung, eine Ordnung oder ein sonstiges Regelwerk verstoßen wird, können die zuständigen Organe der VG Maßnahmen gegen einen Skatverein oder/ und gegen Einzelpersonen treffen.

8.2. Einzelheit regelt die Disziplinarordnung.

### § 9 **Pflichten der Mitglieder**

9.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und die verbindlichen Ordnungen des DSkV und SSkV sowie die Entscheidungen und Beschlüsse deren Organe zu befolgen und durchzusetzen.

9.2. dafür Sorge zu tragen, daß die Vereine die für die VG geltenden Verpflichtungen in ihre Satzung aufnehmen und ihre Mitglieder darüber informieren.

9.3. auf der Jahreshauptversammlung/ Verbandstag und anderen wichtigen Veranstaltungen übergeordneter Gremien ordnungsgemäß vertreten sind.

### § 10 **Mitgliedsbeitrag**

10.1. Der Jahresbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung/ Verbandstag festgelegt.

10.2. Er ist von den Skatvereinen jährlich bis zum vorgegebenen Termin an die VG abzuführen.

10.3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden bereits entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet.

## III. Organe und Gremien der VG

### § 11 **Die Organe der VG sind:**

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Verbandstag
- c) der VG Vorstand

§ 12 **Weitere Gremien sind:**

- a) Verbandsgericht der VG
- b) Revision

I. **Die Jahreshauptversammlung ( JHV )**

§ 13 Die Jahreshauptversammlung findet alle 2 Jahre statt und ist gleichzeitig die Wahlversammlung.

§ 14 Die JHV wird vom VG Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sie ist den Mitgliedern spätestens 6 Wochen vorher, unter Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung zuzustellen.

§ 15 **Zusammensetzung**

15.1. Die JHV setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten aus den Skatvereinen
- b) dem VG Vorstand
- c) einem Mitglied des Verbandsgerichtes
- d) der Revisoren

15.2. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl in den Skatvereinen. Je angefangen 20 Mitglieder kann ein Skatverein einen Delegierten entsenden. Aus jedem Skatverein muß ein Delegierter anwesend sein.

§ 16 **Stimmrecht**

16.1 Stimmberechtigt bei der JHV sind alle unter § 15 a – d genannten Teilnehmer. Auf jeden Delegierten entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

16.2 Sollte ein Teilnehmer seine Stimme in Folge einer Abwahl verlieren, so kann diese Stimme nicht ersetzt werden.

§ 17 **Aufgaben**

Die JHV diskutiert die Geschäftsberichte des Vorstandes, des Verbandsgerichtes und der Revisoren.

Der Beschlußfassung unterliegen die

- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Verbandsgerichtes
- Änderung der Satzung
- Beschlüsse über gestellte Anträge

§ 18 **Beschlußfähigkeit**

Die JHV ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Andernfalls hat der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einen neuen JHV einzuberufen und in der Einladung darauf hinzuweisen, daß für diese JHV, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten, Beschlußfähigkeit bei einfacher Mehrheit besteht.

§ 19 **Wahlen**

Die Durchführung von Wahlen regelt die Wahlordnung.

## § 20 **Anträge**

Anträge an die JHV können der Vorstand, der Verbandstag, die Skatvereine und das Verbandsgericht einbringen. Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der JHV schriftlich beim amtierenden Vorstand eingehen.

## § 21 **Beschlüsse**

Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Alle anderen Anträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

## § 22 **Außerordentliche JHV**

Eine außerordentliche JHV ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des schriftlichen Antrages beim amtierenden Vorstand einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung beschließt
- b) mindestens die Hälfte der Skatvereine der VG die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.

## § 23 **Protokoll**

Über den Verlauf der JHV ist Protokoll zu führen.  
Allen Teilnehmern der JHV ist das Protokoll zuzusenden.

## II. Der Verbandstag ( VT )

§ 24 Der VT findet alle 2 Jahre statt. Die Durchführungsmodalitäten entsprechen die der JHV. Wahlen finden nicht statt.

## § 25 **Aufgaben**

Zu den Aufgaben des VT gehören die

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- b) Anhörung des Verbandsgerichtes
- c) Bericht der Revisoren
- d) Entlastung des Kassenwartes
- e) Terminabsprachen
- f) Anregungen und Zielsetzungen für die künftige Arbeit des Vorstandes

## § 26 **Beschlußfähigkeit**

Analog § 18.

## § 27 **Beschlußfassung und Protokoll**

Über den Verlauf des VT und seiner Beschlüsse ist Protokoll zu führen.  
Allen Teilnehmern ist das Protokoll zuzusenden.

## III. Der Vorstand

§ 28 Der VG Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Spielleiter
6. Damenreferentin
7. Jugendbeauftragter

8. Internetbeauftragter
9. Schiedsrichterobmann

Der 1. Vorsitzende wird vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom Kassenwart vertreten.

Fällt im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied in den Vorstand kooptieren. Doppelfunktionen sind zulässig.

#### § 29 **Aufgaben des Vorstandes**

Der VG Vorstand leitet die Geschäfte der VG und bestimmt die Planung und Zielsetzung. Er ist außerdem zuständig für die

- a) Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf VG Ebene
- b) Ausrichtung von Wettbewerben, die vom DSKV und SSKV an die VG vergeben werden
- c) Förderung der Jugendarbeit und Mitgliederwerbung
- d) Beratung und Beschlußfassung von Angelegenheiten, die ihm von übergeordneten Organen übertragen werden.

#### § 30 **Beschlußfassungen**

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind im Tagungsprotokoll zu dokumentieren.

#### IV. Verbandsgericht

##### § 31 **Zusammensetzung**

Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Die Beisitzer dürfen nicht aus dem selben Skatverein sein.

##### § 32 **Aufgaben**

Das Verbandsgericht entscheidet über Streitfragen, die die Satzung und Ordnungen des SSKV und der VG betreffen.

##### § 33 **Beschlußfassung**

Die Beschlußfassung und das Verfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DSKV.

#### V. Schlußbestimmungen

##### § 34 **Ehrenamt**

Alle in ein Amt/ Funktion der VG gewählten Personen üben ihr Mandat ehrenamtlich aus.

##### § 35 **Revision**

Die Skatvereine der VG stellen in einem turnusmäßigen Wechsel 2 Revisoren aus verschiedenen Vereinen. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen und darüber dem VT in schriftlicher Form Bericht zu erstatten. Im Jahr der JHV ergeht der Bericht an die JHV.

§ 36 **Auflösung**

1. Die Auflösung der VG kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen JHV erfolgen.
2. Sie muß mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Bei Auflösung der VG und bei Wegfall des bisherigen Zweckes hat die JHV die Übertragung des Vermögens an eine gemeinnützige Organisation zu beschließen.

Die Satzung wurde am 22.11.2006 beschlossen und ist in dieser Form ab diesem Tag gültig.